

Inhaltliche und formale Anforderungen an ein Sachverständigengutachten

Ein Gutachten ist die fachkundige Bewertung oder Feststellung eines Sachverhaltes. Es wird von der individuellen Anwendung der Sachkunde des Gutachters getragen ist und von Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie Ergebnisorientierung geprägt. Das Gutachten dient als eine Entscheidungshilfe für den Auftraggeber und/oder einen Dritten. Dabei zeigt sich die Qualität des Gutachtens auf zwei Ebenen: Auf der Ebene des inhaltlichen Vorgehens des Sachverständigen und auf der Ebene der Darstellung im Gutachten.

Folgende **Inhalte und Anforderungen** sind also wesentlich, damit eine Ausarbeitung als Gutachten gelten kann:

1. Bewertung oder Feststellung eines Sachverhaltes
2. Individuelle, persönliche und unabhängige Anwendung von Sachkunde
3. Transparenz und Nachvollziehbarkeit
4. Ergebnisorientierung
5. Entscheidungsgrundlage für den Auftraggeber und/oder einen Dritten

Aufbauhinweise für ein schriftliches Gutachten:

1. Eingangsformalitäten
2. Wiedergabe des Auftrages
3. Dokumentation des Sachverhaltes
4. Fachliche Untersuchung mit dem Ergebnis
5. Fachliche Schlussfolgerungen
6. Zusammenfassung und Ergebnis
7. Abschlussformel mit Unterschrift

1. Eingangsformalitäten

- Name des Sachverständigen und weitere Angaben zum Sachverständigen
- Titel und Gegenstand der Untersuchung: Privatgutachten, Schiedsgutachten, Behördengutachten, Gerichtsgutachten
- Gutachtennummer, Anzahl der Ausfertigungen, Datum und Ort des Gutachtens
- Hinweise zur Auftragserteilung (Datum und Ort der Auftragserteilung)
- Hinweise zur Annahme des Auftrages bzw. Bestätigung des Auftragseingangs (Datum, Form)
- Besondere Vorgaben bei der Auftragserteilung (Frist)

2. Wiedergabe des Auftrages

- Genaue Wiedergabe der Aufgabenstellung bzw. des Beweisbeschlusses
- Zu klärende Fragen, die sich aus der Aufgabenstellung ergeben (Rückfragen)
- Etwaige methodische Anweisungen des Auftraggebers und Anmerkungen des Sachverständigen

3. Dokumentation des Sachverhaltes

- Darstellung des vom Auftraggeber vorgegebenen, bestimmten Sachverhaltes
- Darstellung des Sachverhaltes, so wie er sich aus den vom Auftraggeber gestellten Unterlagen ergibt

- Darstellung von Unterlagen bzw. Untersuchungsergebnissen, die der Sachverständige sich auftragsgemäß beschafft hat

Die Beurteilungsgrundlage des Gutachtens ist umfassend und lückenlos darzustellen, soweit sie für den weiteren Gang der Untersuchung von Bedeutung ist. Soweit vom Auftraggeber Beurteilungsgrundlagen vorgegeben wurden, sind sie als solche zu kennzeichnen und gegebenenfalls mit Anmerkungen des Sachverständigen zu versehen.

4. Fachliche Untersuchung mit dem Ergebnis

- Bewertung des vorgegebenen Sachverhaltes durch den Sachverständigen
- Dokumentation der Heranziehung Dritter (Grenzen der Sachverständigenordnung einhalten, Höchstpersönlichkeit der Leistungserbringung)
- Dokumentation von Unsicherheiten
- Evtl. Auseinandersetzung mit Einwänden Dritter

Mit der Formulierung des Ergebnisses ist eine entscheidende Station des Gutachtens erreicht. Die Formulierung der Schlussfolgerungen ist dann häufig nur noch ein kleiner Schritt. Um so wichtiger ist an dieser Stelle eine genaue, klare, zielorientierte und übersichtliche Formulierung.

5. Fachliche Schlussfolgerungen

- Beantwortung der gestellten Fragen
- Hinweise zu Wahrscheinlichkeiten
- Gegebenenfalls Hinweise zur Unaufklärbarkeit von Fragen
- Ansprache von Unsicherheiten in den Schlussfolgerungen

6. Zusammenfassung und Ergebnis

Ergebnisorientiert werden die wesentlichen Aussagen des Gutachtens auf den Punkt gebracht.

7. Abschlussformel mit Unterschrift/elektronische Signatur und Stempel

Erläuterungen:

Diese Hinweise wenden sich in erster Linie an den öffentlich bestellten Sachverständigen sowohl als Gerichts- als auch als Privatgutachter. Sie ergänzen die Sachverständigenordnung, die Richtlinien zur Sachverständigenordnung und die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen. Schlagwortartig kann man ein Gutachten als den – möglichst erfolgreichen – Versuch der Kommunikation eines Experten mit einem Laien definieren. Dabei steht nach wie vor das schriftliche Gutachten im Vordergrund. Deshalb sind diese Hinweise auf das schriftliche Gutachten ausgerichtet. An diesem orientieren sich auch die anderen Sachverständigenleistungen. Bei diesen anderen Sachverständigenleistungen können die hier dargestellten Anforderungen reduziert, nicht aber im Grundsatz gänzlich aufgehoben sein.

Aufbau, formale und inhaltliche Anforderungen bedingen einander, so dass hier nicht der Versuch gemacht wird, diese Anforderungen jeweils dem einen oder dem anderen Kriterium zuzuordnen. Es gibt ohnehin keine absolut zwingenden, sondern nur Orientierung gebende Hinweise, die in der gutachterlichen Praxis jeweils passgenau anzuwenden sind. Wichtig ist letztlich, dass der Sachverständige nicht nur im fachlichen Ergebnis höchst akkurat arbeitet, sondern den oder die Auftraggeber auch in der Form, im Aufbau und in der Sprache überzeugt. Wie erwähnt, bedingen sich diese Anforderungen einander. Zutreffende Schlussfolgerungen in einem Gutachten zeigen sich eben auch in einem klaren, übersichtlichen Aufbau und in einer verständlichen Sprache.

Zunächst muss das Gutachten in einer ansprechenden Form erstellt werden. Das Gutachten ist das Arbeitsprodukt des Sachverständigen, damit stellt er sich und seine Arbeit dar. Es ist seine Visitenkarte. Ein inhaltlich schlechtes Gutachten wird durch eine ansprechende Form nicht besser. Ein inhaltlich gutes Gutachten hat durch eine wenig ansprechende äußere Form aber eine schlechtere Überzeugungskraft und erreicht damit weniger das angestrebte Ziel.

Die Sprache muss einfach und verständlich sein. Eine blumige, schwammige oder manchmal auch anzutreffende fast poetische Ausdrucksweise oder gar polemische oder emotionale Formulierungen sind für ein sachliches Gutachten nicht angemessen.

Ein übersichtlicher Aufbau erleichtert und ermöglicht das Verständnis des Lesers. Der Aufbau richtet sich nach dem zeitlichen Ablauf der gutachterlichen Tätigkeit, die sich wiederum nach den sachlogisch notwendigen Schritten bei der Gutachtertätigkeit richtet.

Vom Gedankengang her muss das Gutachten schlüssig sein, für einen Laien nachvollziehbar und für einen Experten nachprüfbar. Dies erfordert eine besondere Formulierungskunst: Der Laie muss die fachlichen Aussagen verstehen und der Experte muss sie zugleich überprüfen können. Dazu gehört auch, dass im Text und/oder im Anhang fachliche Aussagen durch Fotos, Skizzen, Tabellen, Diagramme oder andere Fundstellen veranschaulicht und auch belegt werden.

Das Gutachten muss vollständig sein. Alle gestellten Fragen müssen beantwortet werden oder es muss deutlich werden, warum sie nicht beantwortet werden können.

Das Gutachten muss sich auf das wesentliche Ziel und Ergebnis konzentrieren und darf nicht unnötig abschweifen. Eine Methodendiskussion, die für das Gutachten keine oder nahezu keine Rolle spielt, darf nicht geführt werden, auch wenn der Gutachter sie interessant findet.

Der Gutachter muss die Grenzen seines eigenen Fachwissens einhalten. Damit ist an dieser Stelle nicht gemeint, dass er die Grenzen seiner Bestellung einhalten muss. Von der öffentlichen Bestellung darf er selbstverständlich nur im Rahmen des bestellten Gebietes Gebrauch machen. Verlässt er diesen Rahmen, kann er trotzdem begutachten, aber als nicht öffentlich bestellter Sachverständiger. In jedem Fall darf er nur das begutachten, was er vollständig fachlich verantworten kann.

Ohne mit den Grundzügen zum Beispiel vertraglicher Rahmenbedingungen in den jeweiligen Branchen vertraut zu sein, wird ein Sachverständiger weder einfache noch schwierige Sachverhalte beurteilen können. Dennoch darf der Sachverständige in seinem Gutachten nur Tatsachen feststellen und/oder beurteilen und keine rechtlichen Aussagen treffen. Dieser Grundsatz ist immer zu beachten, auch wenn die Abgrenzung in der Praxis schwierig ist.

Bekannte oder zu erwartende Einwände (Auftraggeber oder andere Beteiligte) sind an den passenden Stellen des Gutachtens aufzunehmen und zielführend zu diskutieren, um die Überzeugungskraft des Gutachtens zu erhöhen.

Das Objektivitätsgebot ist von allen Gutachtern zu berücksichtigen. Bei den öffentlich Bestellten ist es in den Sachverständigenordnungen besonders hervorgehoben. Es gilt für Gerichts- und Schiedsgutachten wie auch für Parteigutachten. Ein Sachverständiger darf nicht parteiisch sein. Der Auftraggeber bestimmt das Ziel und den Rahmen eines Gutachtens; selbst den Sachverhalt, den Untersuchungsplan bzw. die Methode des Vorgehens kann er bestimmen. Der Sachverständige muss sich daran halten, seine evtl. kritische Einschätzung dokumentieren, aber in diesem Rahmen zu einem neutralen, sachlichen Ergebnis kommen.

Ein vorgegebener Sachverhalt, ein vorgegebener Untersuchungsplan oder vorgegebene Untersuchungsmethoden müssen klar als solche benannt werden. Das folgt bereits aus dem Transparenzgebot.

Trotz möglicher Vorgaben muss der Sachverständige immer seine persönliche Sachkunde einbringen können. In jedem einzelnen Fall muss der Sachverständige kritisch mitüberlegen, ob die Vorgabe jeweils angemessen ist und eine mögliche kritische Einschätzung mit darstellen. Der Sachverständige darf also auf keinen Fall seine eigenen, individuellen Überlegungen ausblenden, muss sie immer mitdenken und ihnen im Gutachten auch Raum geben können.

Dass der Sachverständige bei der Gutachtenerstellung mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Fachmannes zu arbeiten hat, ist selbstverständlich, weil es der Sachverständigentätigkeit immanent ist.

Am Schluss des Gutachtens muss nicht – auf jeden Fall nicht unaufgefordert – ausdrücklich erwähnt werden, dass der Gutachtenersteller die Verantwortung für sein Gutachten trägt, weil dies selbstverständlich ist.